

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der
Hafen-Bückerburg-Berenbusch GmbH**

Besonderer Teil (NBS-BT)

– gültig ab 01.10.2017 –

Herausgeber: Hafen-Bückerburg-Berenbusch GmbH
Marktplatz 2-4
31675 Bückerburg
Tel.: 05722/ 206-130
Fax: 05722/ 206-228
Email: info@hafenberenbusch.de

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Allgemeines	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung	4
1.3	Anschluss der Hafenbahn an die Infrastruktur Dritter	5
1.4	Veröffentlichung	5
1.5	Ansprechpartner	5
1.6	Servicezeiten	6
2	Ergänzungen/ Abweichungen von/ zu den NBS-AT	6
3	Infrastrukturbeschreibungen und Zugangsbedingungen	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Bahnübergänge	9
3.3	Informations- und Kommunikationssysteme	9
3.4	Freimachen der benutzten Infrastruktur	9
3.5	Betanken von Triebfahrzeugen	9
3.6	Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle	10
3.7	Reinigung von Ladegleisen, Ladestraße und Umschlagflächen	10
4	Entgeltgrundsätze	10
5	Kapazitätszuweisung	10
6	Sonstiges	10
6.1	Beaufsichtigung von Fahrzeugen	10
6.2	Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten	11
6.3	Notfallmanagement	11
6.4	Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	11
7	Anlage 1: Entgeltverzeichnis	12
8	Anlage 2: Vordruck Nutzungsantrag	20

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HBB	Hafen-Bückerburg-Berenbusch GmbH
HPfIG	Haftpflichtgesetz
MKB	Mindener Kreisbahnen GmbH
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen veröffentlicht die Hafен-Bückebug-Berenbusch GmbH als Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Hafенbahn Berenbusch die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS sind unterteilt in einem „Allgemeinen Teil (NBS-AT)“ und in einen „Besonderen Teil (NBS-BT)“.

Für die NBS-AT gilt die Vorlage des VDV in der Version vom 01.08.2015.

Die NBS-BT enthalten unternehmensspezifische Besonderheiten (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen, Entgeltgrundsätze und Verfahrensweisen) und gelten somit zusätzlich für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem jeweiligen Zugangsberechtigten.

Wenn sich in den Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung auf Werk- oder Arbeitstage bezogen wird, gilt folgende Regelung:

- Werktage sind alle Tage von Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen und der Tage 24.12. und 31.12.

Uhrzeiten beziehen sich auf die Regelungen der Mitteleuropäischen Zeit (MEZ).

1.2 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung der HBB erfolgt auf Grundlage eines Serviceeinrichtungsbenutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der HBB abschließt. Der Zugang zur Serviceeinrichtung unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen der EBO, UVV, etc. sowie den örtlichen Eisenbahnvorschriften, z.B. der jeweils gültigen Bedienungsanweisung für die Hafенbahn Berenbusch.

Zugangsberechtigte haben vor der geplanten Durchführung von Verkehrsleistungen in der Serviceeinrichtung den gesamten Verkehrsablauf zu planen, sich falls erforderlich die Ortskenntnis anzueignen, ggfs. die Beauftragung von Dienstleistern zur Durchführung von Teilleistungen (z.B. Rangier- und Bedienungsfahrten) vorzunehmen und die Nutzung der Hafeneisenbahninfrastruktur mit der HBB abzustimmen, um einen reibungslosen Betriebsablauf auf der Serviceeinrichtung zu gewährleisten.

Bei Abweichungen von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch

des Zugangsberechtigten auf sofortigen Zugang zu den vereinbarten Nutzungen der Serviceeinrichtung.

Überschreitet ein Zugangsberechtigter aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungszeit oder weicht anderweitig von den vereinbarten Nutzungen ab, ist er verpflichtet, die HBB von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Ein Zugangsberechtigter ist im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber der HBB solange für die Fahrzeuge verantwortlich, bis diese die Serviceeinrichtung wieder verlassen haben oder ein anderer Zugangsberechtigter, der ebenfalls über einen Nutzungsvertrag mit der HBB verfügt, schriftlich die Verantwortung für die Fahrzeuge übernimmt. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten auf Dritte (z.B. auf Nachunternehmer), ist die vorherige schriftliche Information an die HBB erforderlich.

1.3 Anschluss der Hafenbahn an die Infrastruktur Dritter

Die Hafenbahn Berenbusch ist über die Anschlussweiche 2 im Bahnhof Minden an die Strecke Minden - Nienburg (1741) in E-km 50,300 angeschlossen. Diese Strecke wird von der DB Netz AG betrieben, deren Schienennetznutzungsbedingungen (-AT/-BT) im Internet auf der Homepage der DB Netz AG hinterlegt sind.

1.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der HBB – Allgemeiner Teil (NBS-AT) – und Besonderer Teil (NBS-BT) – erfolgt im Internet auf der Homepage der HBB (www.hafenberenbusch.de).

Herausgeber der NBS:

Hafen-Bückerburg-Berenbusch GmbH
Marktplatz 2-4
31675 Bückeberg
Tel.: 05722/ 206-130
Fax: 05722/ 206-228
Email: info@hafenberenbusch.de

1.5 Ansprechpartner

Betreiber der Serviceeinrichtung

Hafen-Bückerburg-Berenbusch GmbH

Marktplatz 2-4
31675 Bückeberg
Tel.: 05722/ 206-130
Fax: 05722/ 206-228
Email: info@hafenberenbusch.de

Geschäftsführer

Herr Wilharm

Tel.: 05722 206130
Mobil: 01520 8984616
Fax: 05722 206228
Mail: rwilharm@bueckeberg.de

Prokurist

Herr Schneider

Tel.: 05722 206168
Mobil: 0157 80212208
Fax: 05722 206228
Mail: nschneider@bueckeberg.de

Eisenbahnbetriebsleiter

Herr Wolf (MKB)

Tel.: 0571 9344427
Mobil: 0151 57596122
Fax: 0571 9344477
Mail: andreas.wolf@mkb.de

1.6 Servicezeiten

<u>Servicezeiten der HBB</u>	
Montag – Donnerstag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen)	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
<u>Servicezeiten der Zustellung</u>	
Montag – Sonntag	00:00 Uhr – 24:00 Uhr

Abweichungen zu den Servicezeiten sind in den Hafennutzungsbedingungen der HBB geregelt. Diese sind unter www.hafenberenbusch.de einzusehen.

2. Ergänzungen/ Abweichungen von/ zu den NBS-AT

2.1 Allgemeines

Abweichungen von den NBS-AT der HBB sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

2.2 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Für die genannte Serviceeinrichtung gilt die BOA.

2.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

2.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die genannte Serviceeinrichtung gilt die BOA.

2.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die technischen und betrieblichen Standards der Serviceeinrichtung sind einsehbar unter Punkt 3 (Infrastruktur/ Serviceeinrichtungen) der NBS-BT.

2.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gelten folgende Regelwerke (jeweils aktuelle Ausgabe):

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- UVV Schienenbahnen (BGV D 30)
- UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (BGV D 33)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen NRW (BOA)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BüV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Eisenbahnsignalordnung

Diese sind Bestandteil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen.

2.7 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen sind ausschließlich in Textform schriftlich (Brief oder Fax) oder elektronisch (E-Mail, Text) zuzusenden. Ein entsprechendes Formblatt findet sich in der Anlage 2.

2.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 4 der NBS-BT.

2.9 Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gilt folgende Bankverbindung:
Sparkasse Schaumburg
IBAN: DE59 2555 1480 0313 4265 04
BIC: NOLADE21SHG

2.10 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

An Stellen, die zur Entscheidungsbefugnis berechtigt sind, werden benannt:

a) EBL

Tel.: 0571 9344427

Mobil: 0151 57596122

Fax: 0571 9344477

E-Mail: andreas.wolf@mkb.de

b) HBB

Tel. 05722 206130

Fax: 05722 206228

E-Mail: info@hafenberenbusch.de

2.11 Zu Punkt 5.2, 5.3 und 7.2 NBS-AT

Für die gegenseitige Information über Zug- oder Rangierfahrten gelten die Regeln der Bedienungsanweisung.

Störungen, Unregelmäßigkeiten und gefährliche Ereignisse im Bereich der Hafenbahn Berenbusch sind unverzüglich dem EBL zu melden. Bei dessen Nichterreichbarkeit ist der Geschäftsführer oder Prokurist zu informieren (siehe Ziffer 1.5).

2.12 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT

Zur Legimitation von Personalen der HBB gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild).

2.13 Zu Punkt 5.7.2 und 5.7.3 NBS-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Serviceeinrichtungskapazität werden dem EVU auf der Homepage der HBB (www.hafenberenbusch.de) bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betreffenden Serviceeinrichtungen und Umfängen der Einschränkungen.

3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

3.1 Allgemeines

Mit der normalspurigen Gleisanlage wird der Hafen Bückeberg-Berenbusch mit seiner Lage am Mittellandkanal bei Bückeberg, Niedersachsen, über die Infrastruktur des DB-Bahnhofs Minden an das überregionale Schienennetz angebunden. Die Gleisanlage ist gemäß der Streckenklasse C2 befahrbar und nicht elektrifiziert. Die örtlichen Gleisanlagen dienen für Rangierfahrten, der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen. Bei allen Fahrten und Bewegungen auf der gesamten Gleisanlage werden die Weichen selbst vom Gleisnutzer bedient.

Der Gleislageplan ist der Bedienungsanweisung zu entnehmen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bestimmt alleine der Betreiber der Serviceeinrichtung die Qualität und Ausstattung der Gleisanlagen. Er allein ist berechtigt die Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Serviceeinrichtung bleiben hiervon unberührt.

3.2 Bahnübergänge

Im Bereich der Hafensbahn sind keine technisch gesicherten Bahnübergänge vorhanden. Weitere Angaben sind der Bedienungsanweisung zu entnehmen.

3.3 Informations- und Kommunikationssysteme

Zugangsberechtigte haben im Bereich der Hafensbahn die ständige Erreichbarkeit über Mobiltelefon (GSM) zu gewährleisten.

3.4 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU hat die benutzte Serviceeinrichtung fristgerecht mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die HBB das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen.

3.5 Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtung der

HBB ist nicht zugelassen.

3.6 Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle

Die HBB übernehmen keine Obhutspflichten für Wagen, die mit Abfällen oder Gefahrgütern beladen sind und sich im Bereich der Hafenbahn befinden.

3.7 Reinigung von Lagegleisen, Ladestraße und Umschlagflächen

Die Reinigung der Ladegleise und der Ladestraße bzw. der Umschlagflächen sowie die Beseitigung und Entsorgung von Laderückständen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Sollte diese Leistung durch die HBB durchgeführt werden, wird dafür ein Entgelt berechnet (siehe Entgeltverzeichnis Anlage 1, Ziffer 3).

4. Entgeltgrundsätze

- 4.1** Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Gleise und Weichen) in der Serviceeinrichtung wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der zeitlichen Nutzung. Weitere Einzelheiten der Berechnung sind im Entgeltverzeichnis (Anlage 1, Ziffer 2) geregelt. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.

5. Kapazitätszuweisung

Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit der freien Serviceeinrichtung. Dieses gilt insbesondere für die Nutzung des Gleises 34 (Uferladegleis), das im Bereich der Uferladestraße bei Be- oder Entladung von Schiffen teilweise oder ganz gesperrt wird.

Zur Vermeidung eines Nutzungskonflikts gilt der Eingang der Bestellung von Serviceeinrichtungs-Nutzungen (auch der von Schiffsbe- oder -entladung) als letztes Entscheidungskriterium.

Der Zugangsberechtigte mit der frühesten Anmeldung erhält somit die Kapazitätszuweisung.

6. Sonstiges

6.1 Beaufsichtigung von Fahrzeuge

Sämtliche bei der HBB zur Abstellung kommenden Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von dieser nicht beaufsichtigt.

Die Haftung der HBB aufgrund

- von Einbruch oder Aufbruch
- unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen
- Beschädigungen, Vandalismus
- Verschmutzungen, Graffiti

an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn dem zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

6.2 Störungen, Unregelmäßigkeiten, Einschränkungen

Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten sind gemäß Ziffer 2.11 und Bedienungsanweisung vom EVU unverzüglich zu melden. Das EVU wird über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, sowie über Einschränkungen in der Nutzungseinrichtung informiert.

6.3 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die HBB die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat die HBB, die im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen ist.

6.4 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die NBS und Änderungen der NBS werden im Internet unter www.hafenberenbusch.de veröffentlicht.

Änderungen teilt die HBB dem EVU, mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung der NBS gilt § 19 Abs.4 ERegG, für die Veröffentlichung der Entgelte § 35 Abs. 6 ERegG. EVU, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerden vorangeht. Die HBB weist diese EVU in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.

Entgeltverzeichnis
für die Benutzung der Serviceeinrichtungen
der Hafен-Bückebug-Berenbusch GmbH

Stand: 01.10.2017

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Inanspruchnahme der Service-Einrichtung im Hafen Bückeburg-Berenbusch. Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu der Serviceeinrichtung müssen schriftlich (Nutzungsantrag, Anlage 2) bei der HBB vorliegen und werden nur während der Servicezeiten bearbeitet.

Für die Nutzung der Infrastruktur werden Gebühren erhoben. Nebenleistungen gem. Ziffer 3 werden gesondert berechnet. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein vom Betriebsführer zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung beträgt 5,00 €.

Die Umsatzsteuer ist in den o. g. Preisen nicht enthalten. Sie wird zusätzlich mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz (z. Zt. 19%) in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

Der jeder Sendung im öffentlichen Verkehr beigegebene oder beigegebene Frachtbrief gilt auch als Begleitpapier für die Beförderung im Bereich der Serviceeinrichtung. Das Frachtgewicht ist vom Absender für jede Wagenladung anzugeben. Kann der Absender kein Gewicht angeben, so ist der Berechnung die am Wagen angeschriebene Höchstlademasse der Lastgrenze C2 zu Grunde zu legen. Das Verwiegen von Wagen ist im Bereich der Serviceeinrichtung nicht möglich.

2. Entgelte

2.1 Grundsätzliche Entgeltgestaltung

Die Nutzungsentgelte für Gleise und Weichen werden durch die HBB festgelegt. Für die Benutzung der Gleisanlagen ab Übergabestelle DB/ Hafen Bückeburg-Berenbusch (Anschlussweiche 2 im Bahnhof Minden) bis zu den Ladestellen im Hafen Bückeburg-Berenbusch wird das Nutzungsentgelt als Wagenpreis in Rechnung gestellt. Hierbei zählt sowohl jeder Waggon eines Zuges als auch jedes Triebfahrzeug als Wagen.

Für die Nutzung der Ladegleise fallen weitere wagenbezogene Entgelte an. In

den Entgelten ist die Nutzung der Ladestraße zu Umschlagszwecken in einer Breite von 4 m auf der Länge des Zuges enthalten.

2.1.1 Nutzungsentgelt für Gleise und Weichen

- Einfahrt in die Hafenbahn	einmalig	5,00 €/ Wagen
- Ausfahrt aus der Hafenbahn	einmalig	5,00 €/ Wagen
- Mindestentgelt je Ein- oder Ausfahrt		25,00 €

2.1.2 Nutzung der Ladegleise

- Wagen mit 2 Achsen	3,00 €/ Wagen/ angef. Kalendertag
- Wagen mit 4 und mehr Achsen	5,00 €/ Wagen/ angef. Kalendertag
- Ganzzug ab 25 Wagen	
• bis 1.299 Nettotonnen	125,00 €/ angef. Kalendertag
• über 1.300 Nettotonnen	150,00 €/ angef. Kalendertag

Jeder weitere angefangene Kalendertag wird wie Abstellen berechnet.

2.1.3 Abstellen von leeren oder beladenen Wagen

Für alle Abstellfälle wird ein Mindestentgelt von 20,00 €/ Abstellung berechnet. Triebfahrzeuge gelten als Wagen in Sinne der Entgelte.

- Wagen	0,15 €/ lfd. Meter/ angefangenen Kalendertag
---------	--

Eine Abstellung und die mögliche Abstelldauer erfolgt – regelmäßig nach Vereinbarung sowie im Rahmen der freien Kapazitäten – auf zugewiesenen Gleisen.

Die Abstelltarife gelten auch für Wagen, die dem Hafen Bückeberg-Berenbusch lediglich zugestellt und wieder abgeholt werden, ohne dass eine angeschlossene Ladestelle bedient wird und/ oder wurde.

Die Abrechnung der Zustellung und Abholung von abgestellten Wagen erfolgt nach Leistungsaufwand des jeweiligen durchführenden EVU.

2.1.4 Abbestellung von Rangier- und Traktionsleistungen

Die Abrechnung von abbestellten Leistungen erfolgt über das jeweils bestellte EVU.

2.2 Abbestellung

Die Abbestellung einer angemeldeten Nutzung erfolgt

- bis zum 16. Tag vor dem Nutzungstag unentgeltlich,
- ab dem 15. Tag vor dem Nutzungstag bis 24 Stunden vor der Nutzung zu 25 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes und
- unter 24 Stunden vor der Nutzung zu 50 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

3. Sonstige Entgelte

3.1 Ortskenntnis

Die Schieneninfrastruktur des Hafens Bückeberg-Berenbusch darf nur nach örtlicher Einweisung befahren werden. Für die Vermittlung von Ortskenntnissen durch das Personal der HBB bzw. eines Erfüllungsgehilfen und für die Zurverfügungstellung der örtlichen Regelungen erhebt die HBB einmalig eine Einweisungspauschale in Höhe von 150,00 €.

Die Gestellung eines Lotsen/ Beimanns gegen Entgelt kann bei Bedarf vermittelt werden.

3.2 Versand von Unterlagen

Für die Zusendung von Lageplan oder SbV in gedruckter Form wird jeweils ein Entgelt von 35,00 € (inkl. Porto und Verpackung) berechnet.

3.3 Reinigung der Ladegleise, Ladestraße und Umschlagflächen

Für die Reinigung der Ladegleise und Ladestraße bzw. Umschlagflächen sowie die Beseitigung und Entsorgung von Laderückständen durch die HBB werden 45,00 € je Waggon berechnet.

4. Anreizsystem

4.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der HBB aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen den Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der HBB und dem EVU vertraglich

vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch HBB
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der HBB bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

4.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der HBB anzuzeigen. Gelingt der HBB innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der HBB. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wiederverfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich HBB:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5. Ist die HBB in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die HBB ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letzt-

malig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der HBB zu melden. Gelingt es der HBB innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 5 Stunden ab Meldung bei der HBB. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 5 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich HBB:

Für die durch Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5. Ist die HBB in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Verantwortungsbereich EVU:

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die HBB ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 4.2 und 4.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der

Nutzung der Serviceeinrichtung und

c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage.

Verantwortungsbereich HBB:

Entfällt.

Verantwortungsbereich EVU:

Die HBB erhält für die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Entfällt.

4.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 4.2 und 4.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes. Für Ziffer 4.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

4.6 Abrechnung

Die HBB erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte). Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert. Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der HBB schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die HBB verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen. Erkennt die HBB die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die HBB dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit. Andernfalls gibt die HBB dem EVU Gelegenheit zur schriftli-

chen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die HBB dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die HBB dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit. Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

Anlage 2 zu den NBS-BT

NUTZUNGSANTRAG

Hafen-Bückerburg-Berenbusch GmbH
Marktplatz 2-4
31675 Bückebug

Tel.: 05722/ 206 -130
Fax: 05722/ 206- 228
Mail: info@hafenberenbusch.de

Datum

Antragsteller	
Ansprechpartner	
Telefon/ Fax	
E-Mail	

Art des Antrages	Vorgangsnummer
Beantragung eines Zugangs zum Hafen Berenbusch (Infrastruktur)	
Beantragung einer Änderung einer Nutzungszuweisung	
Abmeldung einer Nutzungszuweisung	

Bereich	
	Hafen Bückebug-Berenbusch
	Kunde:

Daten des Zuges

Eingangszug

Zustellung	Datum	Vorgesehene Ankunftszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Zugnummer		
Abgangsbahnhof		
Gesamtlänge des Zuges in m		
Zugfahrt durchführendes EVU		
Wagenzahl	2 Achsen	
	4 Achsen	
Bruttozuggewicht in t		
Ladungsgewicht in t		
Frachtart		

Ausgangszug

Abholung	Datum	Vorgesehene Abfahrtszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Zugnummer		
Zielbahnhof		
Gesamtlänge des Zuges in m		
Zugfahrt durchführendes EVU		
Wagenzahl	2 Achsen	
	4 Achsen	
Bruttozuggewicht in t		
Ladungsgewicht in t		
Frachtart		

Rangierleistungen durchführendes EVU	
--------------------------------------	--